

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Innen- und Rechtsausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Vorsitzende
Barbara Ostmeier, MdL
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Staatssekretärin

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/3550

07. Februar 2020

Mein Zeichen: 8314/2020

**Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021
(Zensusausführungsgesetz 2021 – ZensGAG 2021), Gesetzentwurf der
Landesregierung (LT-Drs. 19/1912)**

hier: Mündliche Anhörung der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände und des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz in der 76. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses vom 05. Februar 2020,
Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration zu den Vorschlägen aus der Anhörung

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

in seiner 76. Sitzung hat der Innen- und Rechtsausschuss des 19. Schleswig-Holsteinischen Landtages zu dem von der Landesregierung vorgelegten „Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021 (Zensusausführungsgesetz 2021 – ZensGAG 2021) – LT-Drs. 19/1912 – eine mündliche Anhörung durchgeführt. In dieser mündlichen Anhörung haben die Dezernentin des Städteverbandes Schleswig-Holstein, Frau Claudia Zempel, als Sprecherin der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände und Frau Marit Hansen, Landesbeauftragte für Datenschutz Schleswig-Holstein, als Vertreterin des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Stellung zum Gesetzentwurf genommen.

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration ist gebeten worden, zu diesen Stellungnahmen in der mündlichen Anhörung ebenfalls Stellung zu beziehen. Diesem Wunsch entspreche ich gerne.

Die Umsetzung des Zensus 2021 ist eine Herausforderung, die das Land gemeinsam mit den Kommunen ins Werk setzen muss und wird. Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration hat von Anfang an und wird auch in Zukunft konstruktiv mit den Kommunen zusammenarbeiten. Zu diesem Zweck ist sehr frühzeitig eine „AG Zensus NORD“ eingerichtet worden, in der das Ministerium, vertreten durch das Referat für Statistik (IV 16), das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein (Statistikamt Nord) und die Kommunalen Landesverbände zusammenarbeiten. Diese „AG Zensus NORD“ tagt regelmäßig, und dort werden Informationen über die rechtlichen und praktischen Schritte zur Umsetzung des Zensus 2021 erörtert.

Sowohl die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände als auch das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz sind bereits bei der Erstellung des Ihnen vorliegenden Gesetzentwurfes und vor der endgültigen Beschlussfassung der Landesregierung über dessen Einbringung in den Landtag angehört worden. Dieses Anhörungsverfahren sehen die regierungsinternen Gesetzgebungsrichtlinien vor (Ziff. 1.6 der Richtlinien über Gesetz- und Verordnungsentwürfe vom 29. November 2013, zuletzt geändert am 28. Juni 2018). Dabei sind Vorschläge aus der Anhörung in den Regierungsentwurf eingearbeitet worden.

Dies wird zum Beispiel sichtbar durch einen Vergleich des Gesetzentwurfes nach der Ersten Kabinettsbefassung, der dem Landtag nach § 2 des Parlamentsinformationsgesetzes (PIG) durch die Unterrichtung 19/164 übermittelt worden ist, mit der vorliegenden Drucksache 19/1912: Der letztendlich in den Landtag eingebrachte Gesetzentwurf enthält eine auf Hinweis des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz gegenüber der Erstfassung erfolgte Anpassung des § 5 Abs. 2 ZensGAG 2021-E, der die Datenverarbeitung in Bezug auf die Erhebungsbeauftragten regelt.

Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände:

In Bezug auf die personelle Besetzung der Erhebungsstellen (§ 3 Abs. 2 ZensGAG 2021-E) ist in der mündlichen Anhörung durch die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände darum gebeten worden, auch die stellvertretende Leitung einer Erhebungsstelle im gleichen Zeitraum wie die Erhebungsstellenleitung tätig werden zu lassen. Dieses bedeutet eine Erhöhung der Einsatzzeit für die Stellvertretung um drei Monate von 15 auf ebenfalls 18 Monate. Begründet worden ist diese Forderung mit Erfahrungen aus dem Zensus 2011 und der Hebung von Synergieeffekten durch den gemeinsamen Aufbau der Erhebungsstellen.

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration ist der Ansicht, dass die vom Statistikamt Nord kalkulierten Einsatzzeiten ausreichend bemessen sind und § 3 Abs. 2 ZensGAG 2021-E nicht verändert werden sollte. Die Einrichtung und Inbetriebnahme der Erhebungsstellen sollen gemäß den aktuellen Planungen im Juli 2020 beginnen und bis Ende Oktober 2020 abgeschlossen sein. In den ersten drei Monaten (Juli bis Ende September 2020) sind an Aufgaben die Schulung zur Einrichtung der Erhebungsstellen sowie der Beginn der Arbeiten zur Personalgewinnung der Erhebungsstellen vorgesehen. Die Anwerbung von Erhebungsbeauftragten soll ab November 2020 beginnen. Es fallen fachlich somit in den Monaten Juli bis September 2020 noch keine größeren Aufgabenpakete an. Die nach der bisherigen Planungsgrundlage zu erwartende größere Belastung im Vergleich zum Zensus 2011 (durch die höhere Anzahl an Befragten und Erhebungsbeauftragten) entsteht so erst in den folgenden Monaten, also in dem Zeitraum, in dem gemäß der bisherigen Planungen bereits eine Stellvertretung vorgesehen ist. Sofern man der Forderung der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände folgen wollte, würden sich Mehrkosten von insgesamt ca. 210.000 Euro ergeben, die bislang nicht in der Finanzplanung hinterlegt sind.

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz:

Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz schlägt mit schriftlicher Stellungnahme an den Innen- und Rechtsausschuss vom 5. Februar 2020, die in der Ausschusssitzung

vom gleichen Tage mündlich vorgetragen wurde, einige Änderungen im Wortlaut des Gesetzentwurfes vor.

§ 3 Abs. 4 ZensGAG 2021-E

Anstelle des im Gesetzentwurf der Landesregierung (LT-Drs. 19/1912) vorgesehenen Wortlautes

„Bei der Verarbeitung von Einzelangaben in informationstechnischen Geräten mittels automatisierter Verfahren sind die Abschottung dieser Daten gegenüber anderen Verwaltungsdaten und ihre Zweckbindung durch zusätzliche organisatorische, personelle und technische Maßnahmen zur Datensicherheit zu gewährleisten.“

schlägt das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz diese Formulierung vor:

*„Bei der Verarbeitung von Einzelangaben **und Unterlagen** sind die Abschottung dieser Daten gegenüber anderen Verwaltungsdaten und ihre Zweckbindung durch **angemessene** technische, organisatorische und personelle Maßnahmen zur Datensicherheit zu gewährleisten.“* (Hervorhebungen durch Unterzeichnerin).

Außerdem regt das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz eine Begründung an, sofern der Formulierungsvorschlag im parlamentarischen Verfahren aufgegriffen würde (z.B. durch einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf):

„Begründung zu § 3 Absatz 4-neu:

Die Regelungen betonen die Anforderungen zum Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung sowie der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen im Hinblick auf die Verarbeitung von statistischen Einzelangaben und Unterlagen von Erhebungsbeauftragten vor, die durch dem Schutzbedarf angemessene Maßnahmen umzusetzen sind. Allgemeine datenschutzrechtliche Anforderungen sind zu beachten (vgl. Artt. 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27. April 2016 (Amtsblatt L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1, ber. Amtsblatt L 314 vom 22. November 2016, S. 72, Amtsblatt L 127 vom 23. Mai 2018, S. 2)).“

Gegen die ausdrückliche Einbeziehung von „Unterlagen“ ergänzend zu den „Einzelangaben“ in den Gesetzeswortlaut bestehen aus Sicht des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration keine Bedenken. Dasselbe gilt für die Streichung des Technikbezuges im Gesetzeswortlaut („... *in informationstechnischen Geräten mittels automatisierter Verfahren* ...“), da dadurch dieser Verarbeitungsweg nicht ausgeschlossen wird, sondern nur weitere – etwaige – Verarbeitungswege eingeschlossen werden. Die Ersetzung des Wortes „zusätzliche“ (gemeint sind: Maßnahmen zur Datensicherheit) durch „angemessene“ trifft auf keine Einwände. Dies gilt auch für die Umstellung der Reihenfolge der Wörter „technische“, „organisatorische“ und „personelle“ (in Bezug auf: „Maßnahmen“).

Dem Prinzip der Datenabschottung wird bei der Durchführung des Zensus 2021 hohe Bedeutung beigemessen; es wird insbesondere auf die Vorgaben über die räumliche, organisatorische und personelle Trennung der Erhebungsstelle von der sonstigen Verwaltung verwiesen (§ 3 Abs. 3 ZensGAG 2021-E i.V.m. § 7 Abs. 4 Satz 2 und 3, Abs. 5, 7 bis 9 des Landesstatistikgesetzes (LStatG)):

- Danach dürfen in den Kreisen und kreisfreien Städten Aufgaben des Zensus 2021 nur von einer Stelle innerhalb der Verwaltung wahrgenommen werden, die räumlich, organisatorisch und personell von anderen Verwaltungsstellen getrennt ist (Erhebungsstelle). Die Trennung ist aufrechtzuerhalten, solange Einzelangaben in der Erhebungsstelle aufbewahrt werden.
- Die Räume der Erhebungsstelle sind gegen unbefugten Zugang zu sichern. Die übermittelten Einzelangaben dürfen anderen als den der Erhebungsstelle zugeordneten Personen nicht zugänglich gemacht werden.
- Die der Erhebungsstelle zugeordneten Personen dürfen nicht mit anderen Aufgaben des Verwaltungsvollzugs betraut werden. Dies gilt nicht für einen befristeten Einsatz bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen außerhalb der Erhebungsstelle.
- Die der Erhebungsstelle zugeordneten Personen dürfen die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse über Betroffene nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Sie sind auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses und zur Geheimhaltung auch solcher Erkenntnisse über Betroffene schriftlich zu

verpflichten, die gelegentlich ihrer Tätigkeit gewonnen werden. Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit in der Erhebungsstelle.

- Die zur Einrichtung der Erhebungsstelle und zur Gewährleistung des Statistikgeheimnisses erforderlichen organisations- und verfahrensmäßigen Regelungen sind in einer Dienstanweisung zusammenzufassen.

Die räumliche, organisatorische und personelle Trennung der Erhebungsstellen von anderen Verwaltungsstellen und die Sicherstellung, dass die erhobenen Angaben nicht für andere Aufgaben verwendet werden, ist auch zwingendes Bundes-Zensusrecht (§ 19 Abs. 2 ZensG 2021), ebenso wie die gesetzliche Pflicht zur schriftlichen Verpflichtung der in diesen Erhebungsstellen tätigen Personen zur Wahrung des Statistikgeheimnisses und zur Geheimhaltung auch solcher Erkenntnisse über Auskunftspflichtige, die gelegentlich ihrer Tätigkeit gewonnen werden, wobei diese Verpflichtung auch nach der Beendigung der Tätigkeit in den Erhebungsstellen gilt (§ 19 Abs. 3 ZensG 2021).

Die vom Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz angeregte Begründung eines etwaigen Formulierungsvorschlages (z.B. eines Änderungsantrages) begegnet keinen Einwänden.

§ 5 Abs. 2 Satz 3 ZensGAG 2021-E

Anstelle des im Gesetzentwurf der Landesregierung (LT-Drs. 19/1912) vorgesehenen Wortlautes

*„Die Erhebungsstellen dürfen **zu diesem Zweck** personenbezogene Daten einschließlich Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27. April 2016 (Amtsblatt L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1, ber. Amtsblatt L 314 vom 22. November 2016, S. 72, Amtsblatt L 127 vom 23. Mai 2018, S. 2) verarbeiten.“* (Hervorhebung durch Unterzeichnerin)

schlägt das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz diese Formulierung vor:

*„Die Erhebungsstellen dürfen **zu dem Zweck der Verpflichtung und Befreiung der Erhebungsbeauftragten** personenbezogene Daten einschließlich Daten im*

*Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27. April 2016 (Amtsblatt L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1, ber. Amtsblatt L 314 vom 22. November 2016, S. 72, Amtsblatt L 127 vom 23. Mai 2018, S. 2) verarbeiten, **soweit dieses erforderlich ist.**" (Hervorhebung durch Unterzeichnerin).*

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration hat keine fachlichen Einwände gegen eine etwaige Ergänzung des Gesetzeswortlautes, soweit der Verarbeitungszweck präzisiert und die in § 5 Abs. 2 Satz 1 ZensGAG 2021-E normierte Pflicht zur Übernahme der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragter oder -beauftragten in Bezug nimmt, ebenso die darauf bezogene Befreiungsregelung aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen in § 5 Abs. 2 Satz 2 ZensGAG 2021-E. Auch eine etwaige Ergänzung des Gesetzeswortlautes um eine Erforderlichkeitsklausel bezüglich der Datenverarbeitung begegnet seitens des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration keinen Bedenken. Die datenschutzrechtlich gebotene Erforderlichkeit der Datenverarbeitung ist bereits in Art. 5 Abs. 1 Buchstabe c der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABI. L 119 S. 1, ber. ABI. L 314 S. 72 und ABI. 2018 L 127 S. 2)) normiert. Diese ist unmittelbar geltendes Recht. Es ist im nationalen Recht – wie im Gesetzentwurf der Fall – lediglich der Zweck der Datenverarbeitung eindeutig festzulegen; die Beschränkung der Verarbeitung auf das für den so bestimmten Zweck notwendige Maß folgt dann bereits aus der Datenschutz-Grundverordnung. Die vom Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz vorgeschlagene Ergänzung ist daher nicht notwendig, aber auch unschädlich.

§ 5 Abs. 3 ZensGAG 2021-E

Zusätzlich zu dem im Gesetzentwurf der Landesregierung (LT-Drs. 19/1912) vorgesehenen Wortlaut schlägt das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz die ergänzende Formulierung vor:

*„Die Erhebungsstellen dürfen zur Zuweisung von Aufgabenpensen, zur Wahrnehmung von Kontrollfunktionen und zur Berechnung und Erstattung von Aufwandsentschädigungen personenbezogene Daten der Erhebungsbeauftragten verarbeiten, **soweit dieses erforderlich ist.**“ (Hervorhebung durch Unterzeichnerin).*

Auch hier stößt eine etwaige Ergänzung des Gesetzeswortlautes um eine Erforderlichkeitsklausel bezüglich der Datenverarbeitung seitens des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration auf keine Einwände. Die datenschutzrechtlich gebotene Erforderlichkeit der Datenverarbeitung ist bereits in der Datenschutz-Grundverordnung normiert. Ich beziehe mich insoweit auf meine obigen Ausführungen.

Mit freundlichen Grüßen



Kristina Herbst